

### **Aus dem Streifenbericht vom 30.09.2020**

*Die Einsatzkraft Orth überholte den Betroffenen, blieb ca. 3 Meter vor diesem stehen, gab sich als Ordnungsbediensteter zu erkennen und forderte diesen erneut auf, stehen zu bleiben. Da der Betroffene nun direkt auf die Einsatzkraft zukam und der Abstand weit unter einer Armlänge lag, musste die Einsatzkraft einen Angriff befürchten und drückte den Betroffenen von sich weg.*

### **Aus der Vernehmung vom 14.05.2021**

*Nachdem ich an ihm vorbeigelaufen war habe ich in einer Entfernung von einigen Metern vor ihn hingestellt. ... Zu diesem Zeitpunkt verweigerte der Herr jegliche Kommunikation uns gegenüber. Er hat sich körperlich aufgebaut und die Fäuste geballt. Diese warten jedoch auf Gürtelhöhe. ... er kam schnellen Schrittes auf mich zu, bis er meine Hand berührt hat. Aus diesem Grund habe ich ihn von mir weggedrückt.*

Zum Wahrheitsgehalt der obigen Aussagen möchte ich nicht Stellung nehmen, sondern nur darauf hinweisen, dass Herr Orth bei seiner Vernehmung hinzugefügt hat, dass ich Herrn Orth schon mit meinen Fäusten („auf Gürtelhöhe“) bedroht habe, bevor er mich körperlich angegriffen hat. Ich müsste dann ausgesehen haben wie ein Westernheld, der kurz davor ist, seine Revolver zu ziehen. Es wird mir spätestens hier ein psychisch auffälliges Verhalten unterstellt.

*Als der Betroffene weggedrückt wurde erhob dieser die Fäuste.*

*Dann hat der seine geballten Fäuste auf Kinn/Brust Höhe erhoben.*

Bei diesem „Wegdrücken“ hat Herr Orth in Kauf genommen, dass ich nach hinten umfalle und mich dabei schwer am Kopf verletze. (Der Weg fiel hinter mir um ca. 13% ab und hatte zur Stabilisierung quer verlaufende Äste, die leicht aus dem Weg ragten. Vermutlich habe ich, um nicht das Gleichgewicht zu verlieren, meine Arme kurz nach vorne ausgestreckt.

*Um die Einsatzkraft Orth vor einem potentiellen Faustschlag zu schützen und die Situation zu deeskalieren, griff die Einsatzkraft den Betroffenen an den Unterarm und versuchte verbal auf diesen beruhigend einzuwirken.*

*Meine Kollegin Frau Spieß ist zur rechten Seite des Betroffenen gegangen und hat den rechten Schulterbereich angefasst. Dabei versuchte sie beruhigend auf den Betroffenen einzuwirken.*

Im Streifenbericht haben die Einsatzkräfte immerhin – verharmlosend – zugegeben, dass Frau Spieß mir an den Unterarm gegriffen hat. Tatsächlich hat sie – vermutlich mit beiden Händen – meinen Unterarm festgehalten. Sie wollte ja angeblich verhindern, dass ich mit meiner (rechten) Faust auf Herrn Orth einschlage. Sie hat das zu einem Zeitpunkt getan, als meine Arme (wieder) seitlich an meinem Körper herabhängen und deshalb keine Bedrohung für Herrn Orth darstellten. Hätte sie meine nach vorne ausgestreckten Arme ergriffen, hätte ich mich wehren können, indem ich meinen rechten Arm ruckartig nach hinten ziehe. Hätte sie meine angeblich auf Brust/Kinn-Höhe erhobenen Arme ergriffen, hätte ich das auch tun können. Da Frau Spieß körperlich sehr klein ist, erscheint diese Version aber auch aus diesem Grund als sehr unwahrscheinlich. Jedenfalls habe ich mich anschließend mit meiner flachen linken Hand gegen Frau Spieß gewehrt, weil ich meinen rechten Arm gar nicht bewegen konnte. Bevor ich mich gewehrt habe, habe ich mich sehr ruhig verhalten und nichts gesagt.

Bei seiner Vernehmung hat Herr Orth nicht mehr zugegeben, dass seine Kollegin mir an den Unterarm gegriffen hat, sondern stattdessen wahrheitswidrig behauptet, sie habe „den rechten Schulterbereich“ angefasst. Diese Aussage war geeignet, bei der Polizei und später bei der Staatsanwaltschaft den falschen Eindruck zu erwecken, dass ich mich wie ein gewalttätiger Psychopath verhalten habe. Sollte Herr Orth diese mich besonders stark belastende Aussage nicht irrtümlich, sondern absichtlich getätigt haben, wäre das gemäß § 153 StGB eine uneidliche Falschaussage, die mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft wird.

*Dieser drehte sich nun zu der Einsatzkraft Spieß um und schlug ihr aus der Drehung mit der linken Faust auf die rechte Wange.*

*Bis dahin hat der Herr mich mit den Augen fixiert, danach hat er auch meine Kollegin angeguckt. Er hat mit der linken Faust einen Haken geschlagen und die Kollegin im rechten Schläfenbereich getroffen.*

Zunächst habe ich Herrn Orth in der Erwartung angesehen, dass er mir erklärt, was er von mir will. Dann habe ich auch Frau Spieß kurz angeschaut. Beide haben mir keine Erklärung gegeben. Die Behauptungen, ich habe Frau Spieß mit der Faust gegen deren Wange oder Schläfe geschlagen, sind aus den folgenden Gründen nicht glaubwürdig:

- a) Sie widersprechen sich (Wange vs. Schläfenbereich).
- b) Der OSD hat weder ein Foto noch ein ärztliches Attest vorgelegt, das eine Verletzung am Kopf belegt.
- c) Ich hatte in den vorausgegangenen Jahren bei der Caritas und dem DRK zwei Selbstverteidigungskurse für Senioren besucht, die jeweils etwa zehn Doppelstunden umfassten und von sehr kampfsporterfahrenen jungen Männern mit schwarzem Gürtel geleitet wurden. Dabei wurde immer wieder trainiert, nicht mit der Faust sondern mit der flachen Hand zuzuschlagen. Dadurch soll verhindert werden, dass man sich Finger bricht.
- d) Ich habe lediglich versucht, Frau Spieß mit meiner flachen linken Hand wegzustoßen. Dabei habe ich sie an ihrer rechten Schulter getroffen. Dort wird sie maximal eine Prellung erlitten haben.
- e) Da ich weder vorbestraft noch in meinem sozialen Umfeld oder bei der Polizei als verbal oder körperlich aggressiv bekannt war, muss es unwahrscheinlich erscheinen, dass ich tatsächlich in so brutaler Weise gegen eine körperlich kleine Frau vorgegangen bin. Außerdem dürfte körperliche Gewalttätigkeit bei alten Männern mit akademischem Hintergrund (Dipl.-Psychologe, Außerplanmäßiger Professor für Medizinische Psychologie der Universität Düsseldorf) eher selten sein.

*Nur im Streifenbericht: Hierbei leistete der Betroffene erheblichen Widerstand, indem dieser mit den Ellenbögen um sich stieß, sich mit Drehungen versuchte, aus dem Griff der Einsatzkräfte zu lösen und immer wieder sperrte.*

Herr Orth, Frau Spieß und Herr Bothen haben mir im Streifenbericht eine Straftat gemäß § 113 StGB (Widerstand gegen Vollzugsbeamte) unterstellt, auf die bis zu drei Jahren Gefängnis steht. Diese Straftat habe ich aber nicht begangen, weil ich bei diesem plötzlichen Angriff dazu gar nicht in der Lage war. Der OSD hat außerdem keine Verletzungen durch meine Ellenbögen geltend gemacht. Und bei seiner polizeilichen Vernehmung hat Herr Orth nicht angegeben, ich habe um mich beim Zubodenbringen gewehrt. Den rechten Ellenbogen konnte ich gar nicht bewegen, da er mir sofort auf den Rücken gedreht worden war. Und links von mir war niemand. (Herr Bothen war vermutlich noch unterwegs zu mir, Herrn Orth und Frau Spieß.)

*Eine Fesselung des Betroffenen war nicht möglich, da dieser den Arm unter dem Körper verbarg und diesen sperrte.*

*Als wir ihn auf dem Boden hatten, wollten wir ihn zunächst fixieren. Der Betroffene leistete hierbei jedoch erheblichen Widerstand und sperrte seine Arme vor dem Bauch. Mehrfach forderten die EK, ihn auf diese freizugeben. Er hat jedoch unserer Aufforderung keine Folge geleistet.*

Im Streifenbericht wird mir erneut eine strafbare Widerstandshandlung (§ 113 StGB) angelastet, die ich nicht begangen habe. Ich lag nämlich auf meinem linken Arm. Darauf hat Herr Bothen Herrn Orth und Frau Spieß aufmerksam gemacht. Laut Vernehmungsprotokoll habe ich nicht einen, sondern sogar beide Arme unter dem Bauch gesperrt. Das ist ebenfalls nicht wahr, weil mir ja mein rechter Arm auf den Rücken gedreht worden war. Ich habe keinen der beiden Arme willentlich gesperrt.